

Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Marktes Painten (Kindertageseinrichtungssatzung)

vom 14.07.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der
Markt Painten folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen

- (1) Die gemeindliche Kinderkrippe sowie der gemeindliche Kindergarten sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Diese werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem Alter von einem Jahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom 2,9 Jahren bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.09.). Kinder, die am 1. September mindestens zwei Jahre und neun Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorge-recht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Painten Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt Painten festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personen-

sorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils bis zum 15. des Vormonats zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Painten im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben, können vorrangig in den Kindergarten aufgenommen werden;
2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum vertraglich festgelegten Aufnahmezeitpunkt und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindertageseinrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der öffentlich rechtlichen Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden durch den Markt Painten bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Entwicklungsgespräche und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angekündigten Entwicklungsgespräche zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

(4) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr ist der Zugang zur Kindertageseinrichtung offen, von 08.15 Uhr bis 15.15 Uhr nur nach Anmeldung (Türglocke) möglich.

(5) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

(1) Der Markt Painten haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Painten für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Painten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Painten nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Painten, 14.07.2026
Markt Painten



Michael Raßhofer
Erster Bürgermeister